

Mietzinshinterlegung

nach Art. 259g OR

Klagende Partei resp. Mieter/-in	Beklagte Partei resp. Vermieter/-in
Name, Vorname od. Firma:	Name, Vorname od. Firma:
Strasse:	Strasse:
Postfach:	Postfach:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Nationalität:	Nationalität:
Telefon:	Telefon:
Mobiltelefon:	Mobiltelefon:
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse:
IBAN-Nr.:	IBAN-Nr.:
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sprache:	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sprache:

Vertreter/-in	Vertreter/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
Postfach:	Postfach:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:
Mobiltelefon:	Mobiltelefon:
E-Mail Adresse:	E-Mail Adresse:

Mietobjekt		
Einzelzimmer	<input type="checkbox"/> möbliert	<input type="checkbox"/> unmöbliert
_____Zimmerwohnung	<input type="checkbox"/> möbliert	<input type="checkbox"/> unmöbliert
Geschäftslokalitäten	Anzahl m ² :	Anzahl Räume:
Adresse des Mietobjekts:	Strasse:	
	PLZ:	
	Ort:	

Mietzins	
Netto-Mietzins pro Monat	CHF
Mietzins für Parkplatz und Nebenraum pro Monat	CHF
Brutto-Mietzins pro Monat	CHF

Grund der Hinterlegung

Antrag auf Mietzinshinterlegung

Ich will Mietzins hinterlegen im Betrag von CHF _____ (monatlich),
erstmalig für den Monat _____.

Frist zur Mängelbehebung wurde dem Vermieter schriftlich angesetzt am
_____ (Art. 259g OR).

Die Hinterlegung wurde dem Vermieter schriftlich angezeigt am _____
(Art. 259g OR).

Hinweise

1. Es können nur künftig fällige Mietzinse hinterlegt werden (Art. 259g Abs. 1 OR).
2. Mit der Hinterlegung gelten die Mietzinse als bezahlt (Art. 259g Abs. 2 OR). Eine Rückerstattung erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters oder gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid der Schlichtungsbehörde.
3. Hinterlegte Mietzinse fallen dem Vermieter zu, wenn der Mieter seine Ansprüche gegenüber dem Vermieter nicht innert 30 Tagen seit Fälligkeit des ersten hinterlegten Mietzinses bei der Schlichtungsbehörde geltend gemacht hat (Art. 259h Abs. 1 OR).
4. Der Vermieter kann bei der Schlichtungsbehörde die Herausgabe der zu Unrecht hinterlegten Mietzinse verlangen, sobald ihm der Mieter die Hinterlegung angekündigt hat (Art. 259h Abs. 2 OR).
5. Das Formular für das Schlichtungsbegehren ist zu beziehen unter:
www.gj.ch/Rechtspflege/Online-Schalter/Schlichtung

Beilagen

- Vollmacht bei Vertretung
- Mietvertrag
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Ort/Datum

Unterschrift

Dieses Gesuch ist einzureichen dem Kantonsgericht Glarus, Spielhof 6, 8750 Glarus.

Zahlungsverbindung Mietzinshinterlegung:

